1.	
Freies, selbständiges,	
wahrhaft	
demokratisches Österreich	
1. Wir wollen frei sein nach außen, das heißt unabhängig, ent- scheidungsfähig, nicht von fremden Willen bestimmt. Wir wol- len politisch und wirtschaftlich frei sein und wir wollen geistig frei sein.	Unsere österreichische Aufgabe
2. Wir wollen unsere österreichische Aufgabe erfüllen, indem wir unser gesamtes staatliches Leben aus den Kräften des österreichischen Volkes gestalten und dabei mit allen unseren Nachbarn, ohne Unterschied, und mit allen Mächten, ohne Unterschied, in Freundschaft leben.	
3. Wir sind uns bewußt, daß wir die geschichtliche Eigenart unserer österreichischen Kultur eigenständig, aus unseren Kräften heraus, weiter gestalten müssen.	
4. Wir sind uns bewußt, daß wir die Aufgabe haben, im Verein mit allen anderen Völkern und Staaten der Erde, daran zu arbeiten, daß die Erkenntnis vom währen Wesen des Menschen gegenüber den Entstellungen, die es besonders unter der Herrschaft des Nationalsozialismus erfahren hat, erhalten und bewahrt wird.	Gesellschaftlicher Personalismus
5. Wir erkennen das Wesen des Menschen als das frei geordnete und frei ordnende Ebenbild Gottes, das seinem Schöpfer unmittelbar verantwortlich ist.	
6. Daher sind uns alle Menschen ihrem Wesen nach gleich.	
7. Daher besteht unter den Menschen eine Ordnung, die vor dem einzelnen Menschen gegeben ist.	
8. Daher trägt jeder Mensch vorherbestimmte Rechte und Pflichten an sich.	
9. Daher hat die staatliche Rechtsordnung als erste und wesentlichste Aufgabe die, diese angeborenen Rechte und Pflichten zu schützen.	Angeborene Rechte und Pflichten
10. Wie der Mensch eine freie Ordnung ist, so ist für uns auch jede gesellschaftliche Ordnung eine freie Ordnung, im besonderen der Staat.	
11. Und wir glauben, daß mit der staatlichen Ordnung die Rechtsordnung der Menschen nicht abgeschlossen ist, sondern	

daß es heute an der Zeit ist, eine überstaatliche Ordnung in ähnlicher Wiese auszubilden, wie bisher nur die staatliche ausgebildete wurde.	
12. Wir erkennen als wesentliche Rechtsbeziehungen der Menschen, d.h. sowohl als Rechte wie als Pflichten, die durch innerstaatliche und durch überstaatliche Rechtsordnungen zu schützen sind, im besonderen,	
das Recht auf Leben und die Pflicht zu Erhaltung des Lebens;	
das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit;	
das Recht auf den Ertrag der Arbeit und die Pflicht zur Leistung;	
das Recht auf Eigentum und die Pflicht aus dem Eigentum;	
das Recht auf Ehe und Familie und die Pflicht in der Ehe und in der Familie;	
das Recht auf gesellschaftlichen Zusammenschluß und die Pflicht in der Gemeinschaft;	
das Recht auf Bekenntnis und die Pflicht dazu.	
13. Für die Rechtsbildung und den Rechtsschutz halten wir die Form des wahrhaft demokratischen Lebens für notwendig.	Demokratie
14. Unter Demokratie verstehen wir jene Form des Staatslebens, die es dem Staatsbürger ermöglicht, an der Rechtsbildung und am Rechtsschutz in möglichst weitem Ausmaß teilzunehmen. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Wahl in den verschiedenen gesetzgebenden Körperschaften und die örtlichen Verwaltungseinheiten der Gemeinden, sondern auf unser gesamtes gesellschaftliches Leben.	
15. In Sinne einer genaueren Umschreibung dieser demokratischen Rechtsbildung und Rechtsanwendung halten wir es für notwendig, besonders hervorzuheben:	
2.	
Freiheit der Betätigung auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens unter Aufsicht durch die freigewählten Organe des Staates	
16. Unsere Auffassung vom Wesen des Menschen als freiordnendes Ich verlangt es, daß der Mensch seine Stellung und sein Wirken in der Gesellschaft selbst wählt. Es ist nicht Aufgabe	Subsidiaritätsprinzip

irgendeiner Gemeinschaft, auch nicht des Staates, dem Menschen diese Entscheidung abzunehmen, weil eine solche Entscheidung	
eben zum Wesen jedes Menschen gehört.	
17. Und ebenso entspricht es unserer Ansicht vom Wesen des Menschen, daß die Angehörigen bestimmter Lebenskreise und Berufsgruppen ihre besonderen Angelegenheiten in weitgehen-	
dem Ausmaß selbst verwalten.	
18. Der Gedanke eines gesunden Föderalismus darf daher nicht bei den Gebietskörperschaften haltmachen, sondern muß auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens Anwendung finden. Aufgabe der höchsten Gewalt, der staatlichen Gewalt, ist es, durch ihre Aufsicht die Einheit aller dieser verhältnismäßig selbständigen Lebenskreise zu wahren.	Solidaritätsprinzip
19. Wo immer die höchste Gewalt ein Stück des gesellschaftlichen Lebens unmittelbar verwaltet, sei es auf dem Gebiet des Kultur, sei es auf dem Gebiet der Wirtschaft, muß für diese un-	
mittelbare Verwaltung ein besonderer Grund gegeben sein.	
20 El 0 : 1 1 C 1 1 :	
20. Ebenso muß immer ein besonderer Grund gegeben sein, wenn einzelne Staatsbürger oder Gruppen von Staatsbürgern zur Leistung bestimmter Arbeiten verpflichtet werden, wenn ihnen also zeitweilig die freie Selbstbestimmung ihrer Stellung im Volkskörper genommen ist.	
21. Gesetzlicher Zwang hat seinen Sinn nur darin, daß durch zeitweilige Aufhebung der Freiheit im Fall des Mißbrauches die Freiheit selbst in Wahrheit sowohl für den einzelnen wie für die Gesamtheit gefördert wird.	Freiheit
3.	
Berufliche Selbstverwaltung	
aller	
Wirtschaftszweige	
22 In Dohman diagonalisana Call (14 1 1	
22. Im Rahmen dieser allgemeinen Selbstverwaltung halten wir die berufliche Selbstverwaltung in allen Wirtschaftszweigen	Salbetvorwaltung
für besonders wichtig.	Selbstverwaltung
The observation withing.	
23. Wir stellen mit Befriedigung fest, daß wir in Österreich seit jeher eine gewisse Entwicklung in dieser Richtung wahrnehmen können, so in dem weit ausgebildeten System der Arbeiterkammern, der Landwirtschaftskammern und der verschiedenen Berufskammern, wie der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, in den gewerblichen Genossenschaften, in den Sozialversichen	
rungsträgern und in neuester Zeit in den Wirtschaftsverbänden	

und Draduktionsaussahiissan	
und Produktionsausschüssen.	
24. Auch in den Verbänden der Arbeitnehmer einerseits, den Gewerkschaften, und in den Unternehmerverbänden aller Art andererseits, sehen wir Vorstufen der beruflichen Selbstverwaltung.	
25. Für die Weiterentwicklung halten wir die dauernde Zusammenarbeit, die dauernde Querverbindung aller dieser Verbände von Arbeitnehmern und Arbeitgebern für unerläßlich.	Geltende Zusammenarbeit
26. Ebenso notwendig erscheint uns eine dauernde, geregelte Zusammenarbeit aller Kammereinrichtungen untereinander, die zu einer allgemeinen Wirtschaftskammer führen soll.	
27. Wir sehen in der Anwendung des Grundsatzes der Selbstverwaltung gerade für den wirtschaftlichen Neuaufbau Österreichs die beste Gewähr dafür, daß die beiden Extreme in den gesellschaftlichen Anschauungen, die Überspitzungen sowohl des Individualismus mit seinem Preismechanismus und dessen Krisenerscheinungen als auch des Kollektivismus mit seinen weitgehenden schweren Zwangsmaßnahmen, zugunsten einer steten, durchsichtigen und rationellen Wirtschaftsentwicklung vermieden werden.	Weder Individualismus noch Kollektivismus
28. Im Rahmen dieser allgemeinen Selbstverwaltung halten wir auch Planungen größeren Ausmaßes für möglich und geboten, um wichtige Wirtschaftsgüter in möglichst gerechter Weise allen Gliedern des Volkes zugänglich zu machen und Fehlproduktionen vorzubeugen.	
4.	
Recht auf Arbeit und Pflicht zur Arbeit, Recht auf den Ertrag der Arbeit in Einklang mit den Pflichten gegenüber Betrieb, Berufsgemeinschaft und Staat	
29. Es ist die Eigenart des Arbeiters und des Angestellten, die ihn von anderen Berufsgruppen unterscheidet, daß er hablos, ohne Erbe, in die Wirtschaft tritt. Der Sinn seiner wirtschaftlichen Arbeit aber liegt darin, daß er sich aus dem Ertrag seiner Arbeit einen sicheren Platz in der Güterwelt erringt.	Eigentum in Arbeitnehmerhand
30. Es entspricht der Würde des Menschen, daß er nicht nur kurzfristige Verbrauchsgüter sein Eigen nennt, sondern auch fest umschriebene Rechte auf Dauergüter hat, insbesondere auf jene, mit denen Gebrauchsgüter erzeugt werden, auf die Produktionsmittel.	auch an den Produktionsmitteln

31. Den Zugang zu diesen Gütern verschafft ihm die wirt-	
schaftliche Arbeit	
22 Disconing the fall of a Administration of the second of the Fig.	
32. Die wirtschaftliche Arbeit ist so der erste rechtliche Erwerbsgrund zum Eigentum.	
werosgrund zum Eigentum.	
33. Eigentum aber ist das Recht, über Verbrauchsgüter und Produktionsgüter gemäß dem Wesen dieser Güter nach eigener Entscheidung zu verfügen.	
34. Wo immer also der Mensch als Arbeiter oder Angestellter an einem Produktionsapparat beschäftigt ist, dort soll ihm seine Arbeit den Zugang zu persönlichem Eigentum eröffnen.	
35. Dieses Eigentumsrecht muß, ebenso wie das des Unternehmers, mit den Erfordernissen des Betriebes in Einklang gebracht werden.	
36. Eigentum, im besonderen Eigentum an Produktionsmitteln, darf nicht mißbraucht werden, um einseitige Herrschaft zu eigenem Vorteil über Besitzlose und Arbeiter auszuüben.	
37. Für den Eigentümer besteht die Pflicht, sein Eigentum im Dienste und zum Nutzen der Gesellschaft zu gebrauchen.	Weder Individualismus noch Kollektivismus
38. Wir unterscheiden uns in dieser Auffassung der Arbeit und des Eigentums sowohl von jeder Art Individualismus als auch von jeder Art Kollektivismus.	
Vom Individualismus: Wir sind der Ansicht, daß die wirtschaftlichen Rechte des Menschen nicht dem unverantwortlichen freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte überlassen werden können, weil die Wirtschaft kein Spiel ist, sondern die Grundlage de Lebensgestaltung für jeden Menschen.	Persönliche
Vom Kollektivismus: Wir sind der Ansicht, daß es nicht der Würde des Menschen entspricht, sich von irgendeiner wirtschaftlichen Leitstelle, ohne persönliche Mitbestimmung, Wirtschaftsgüter nach deren Ermessen zuteilen zu lassen, und daß die freie, aber auf Gemeinschaft hingeordnete Entfaltung aller persönlichen Kräfte, die auch den Mut zum wirtschaftlichen Wagnis in sich schließt, für die Entwicklung des Wirtschaftslebens gut und unentbehrlich ist.	Mitbestimmung
39. Will man unsere Auffassung in ein ähnliches Kennwort fassen, wie es die Schlagwörter Individualismus und Kollektivismus sind, so können wir sie als Personalismus bezeichnen, genauer als gesellschaftlichen Personalismus.	
Das bedeutet also für das Arbeitsverhältnis folgende Grundanschauung:	

40. Der freie Arbeitsvertrag an sich genügt nicht, um die Gerechtigkeit im Arbeitsverhältnis voll zum Ausdruck zu bringen. Auch der Kollektivvertrag ist an sich nicht imstande, das Rechtsverhältnis des Arbeitenden zu seiner Arbeitsstätte voll zum Ausdruck zu bringen.	Vom Arbeitsvertrag zum Gesellschaftsvertrag
41. Es ist Aufgabe jedes Arbeitsvertrages, das Spannungsverhältnis der Zurechnung und Zuteilung entsprechen den Leistungen festzulegen.	
42. Es ist weiter Aufgabe jedes Arbeitsvertrages, den Anteil der einzelnen Leistungsstufen an der Reservenbildung festzustellen und die daraus entspringenden Anteilsrechte wahrzunehmen. Dadurch wir der Arbeitsvertrag auch in der Wirklichkeit zu dem, was er seinem Wesen nach ist, zum Gesellschaftsvertrag. Eine Annäherung an das Recht auf den Arbeitsvertrag ist die Ordnung des Anteils am Gewinn.	Anteil am Gewinn
43. Welcher Anteil gebührt dem reinen Kapitalbesitzer, das heißt jenem Eigentümer, der seinen Besitz, sein Eigentum, der Produktion zur Verfügung stellt, ohne selbst an ihr teilzunehmen?	
44. Es ist eine alte Theorie des Liberalismus oder Individualismus, daß diesem Eigentümer für die Tatsache des zur Verfügungstellens ein entsprechender Lohn gebührt, der Kapitalgewinn, sonst würde er eben nichts zur Verfügung stellen.	
45. Und es ist wohl die Haupttheorie des Kollektivismus, daß man sich nicht von dem guten oder bösen Willen dieses Eigentümers abhängig machen darf und daher die Produktionsmittel verstaatlichen muß.	Recht auf Eigentum, Pflicht aus dem Eigen- tum
46. Das Gemeinsame an beiden Auffassungen ist es, daß von der Rechtsfindung abgesehen und zum Zwang Zuflucht genommen wird. In dem einen Fall ist es der Zwang durch den Kapitalbesitzer, den der Staat duldet, im anderen der Zwang durch den Staat selbst.	
47. Gegenüber dem Individualismus oder Liberalismus müssen wir sagen:	
Es besteht ein Recht auf Eigentum und ebenso eine Pflicht aus dem Eigentum. Es ist also eine Rechtsverletzung, wenn ein Eigentümer sein Eigentum, sein Kapital, seine Verfügungsmacht über Produktionsmittel den natürlichen gegebenen Zwecken vorenthält. In der Regel wird Pflichterfüllung nicht belohnt, wohl aber Pflichtverletzung bestraft.	
48. Wenn aber der Eigentümer Gefahr läuft, im Risiko des Wirtschaftslebens sein Eigentum einzubüßen, so ist es ebenso	

klar, daß dieses Risiko ausgeglichen werden soll, und hierin liegt der einzige Rechtsgrund für reinen Kapitalgewinn. Dieser Gewinn kann aber nicht unbeschränkt sein, und es gilt der Grundsatz: Dem Arbeitsertrag, sowohl des Selbständigen als des Unselbständigen, gebührt der Vorrang vor dem Kapital.	Vorrang der Arbeit
49. Gegenüber dem Kollektivismus müssen wir sagen: Auch die Verstaatlichung an sich ist ein Verzicht auf die Rechtsdurchsetzung, denn sie ist das Einbekenntnis, daß die staatliche Rechtsgemeinschaft nicht imstande ist, zweckwidrige Verwendungen des Eigentums zu verhindern. Wenn aber die staatliche Rechtsgemeinschaft sich dazu anderen gegenüber nicht imstande erklärt, wie soll sie imstande sein, gegenüber sich selbst zweckwidrige Verwendungen zu verhindern? Wie kann sie Richter und Angeklagter zugleich sein?	
50. Wir glauben daher, daß der gesellschaftliche Personalsimus allein imstande ist, diese schweren und wesentlichen Streitfragen des wirtschaftlichen Lebens einer befriedigenden Lösung zuzuführen.	
51. Der Weg zur Lösung ist die demokratische Selbstverwaltung, daß heißt: Die Betriebsgemeinschaft selbst muß sich bis zum letzten Mann über ihre Pflichten und Rechte im Betrieb im Klaren sein, ein Ordnungsbild ihrer Gemeinschaft in sich tragen. Die Berufsgemeinschaft hat die Verschiedenheit auszugleichen und das Vertragsverhältnis zur beruflichen Satzung zu erheben. Die staatliche Rechtsgemeinschaft gibt dann dieser Rechtsbildung den allgemeinen Rechtsschutz.	Der Staat, Hüter des Gemeinwohls
52. Wenn wir die Verstaatlichung aller Produktionsmittel als Lösungsversuch der Streitfragen zwischen Kapital und Arbeit ablehnen, so heißt das nicht, daß wir gegen jede Verstaatlichung sind, gegen jede unmittelbare wirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Körperschaften. Wir sind der Ansicht, daß solche Fragen nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit von Fall zu Fall fachlich zu lösen sind. Es ist durchaus möglich, daß manche Wirtschaftszweige, wie bestimmte städtische Versorgungsbetriebe, Verkehrsanlagen, bestimmte Energiequellen, zweckmäßiger von der öffentlichen Hand betrieben werden als von Einzelgesellschaften und Einzelunternehmern.	Öffentliches Eigentum, auch an den Produktionsmitteln
53. Derzeit haben wir folgende Ansätze in der staatlichen Rechtsordnung, um das Recht auf Arbeit und das Recht auf den Arbeitsertrag zu schützen: Die Arbeitsämter zur Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten, die Arbeitslosenversicherung als Mittel, um die Unzulänglichkeiten in der Arbeitsvermittlung auszugleichen; die gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitsschutz und Rege-	Bestandsaufnahme 1946

lung der Arbeitszeit zu Sicherung der Gesundheit des Arbeiters;	
Ansätze zur Altersversorgung in der Pensionsversicherung bei den Angestellten und der Invalidenversicherung bei den Arbei- tern;	
das Betriebsrätegesetz, seinem eigentlichen Wesen nach ein Mittel zur Hebung der Betriebsgemeinschaft.	
54. Für die nächste Zeit ergeben sich aus diesem Zustand folgende Forderungen:	
In Hinsicht auf die Arbeitsvermittlung: Ausbau der beruflichen Selbstverwaltung.	Kein sozial- politischer Stopp!
In Hinsicht auf die Arbeitslosenversicherung: Verbindung mit der beruflichen Selbstverwaltung, der Berufsberatung und Umschulung.	
In Hinsicht auf betrieblichen Arbeitsschutz und Regelung der Arbeitszeit: volle Wiederherstellung klarer Rechtsverhältnisse. In Hinsicht auf die Altersversorgung: voller Ausbau der allgemeinen Sozialversicherung.	
In Hinsicht auf das Betriebsrätegesetz: Schulung der Betriebsräte in betrieblichen und allgemein wirtschaftlichen Fragen, um die Betriebsgemeinschaft zur Mitsprache in der Betriebsplanung und in der Ertragsrechnung reif zu machen und ihre Bereitschaft zur Mitverantwortung zu wecken und zu steigern.	Mitsprache und Mitverantwortung
55. Selbsthilfeeinrichtungen in Betrieben und Berufsgemeinschaften, soweit sie Rechtsansprüche geben, sind vom Staat zu überwachen und zu schützen.	
56. Die Erfüllung dieser nächsten Aufgaben kann aber nur eine unvollkommene Annäherung an das Recht auf den Arbeitsertrag oder mit anderen Worten an die Rechtsordnung des gesellschaftlichen Personalismus im Wirtschaftsleben bringen. Die weitere Entwicklung hängt in hohem Ausmaß von der Hebung des allgemeinen Bildungsstandes der Arbeiterschaft selbst ab.	
57. Denn Recht auf den Arbeitsertrag ist verbunden mit der Pflicht zur Leistung, zur vollen Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten, sowohl zu eigenen Gunsten als zugunsten aller Mitglieder der Betriebsgemeinschaft.	Miteigentum
58. Die immer vollkommenere Entwicklung des Rechts auf den Arbeitsertrag verlangt einen hohen Grad von Gemeinsinn, denn es handelt sich um das Miteigentum jedes einzelnen, der im Betrieb steht.	

5.	
Planmäßiger Ausbau des gemeinnützigen Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesens und des Landarbeiterwohnungsbaues unter besonderer Förderung des Eigentumserwerbs an der Wohnung	
59. Wie wir das Recht des Arbeitenden an seiner Arbeitsstätte zur Erhaltung der Würde des Menschen für notwendig erachten, so erachten wir es auch für notwendig, daß der arbeitende Mensch ein dingliches Recht an jenem Gebrauchsgut erlangt, das sich von anderen Gebrauchsgütern durch seine Dauer unterscheidet, an der Wohnung.	Modernes Wohnungsrecht
60. Für die künftige Gestaltung des Wohnungsrechtes halten wir es für notwendig, den Eigentumserwerb an der Wohnung sowohl im Kleinwohnungsbau als im Mehrwohnungsbau zu ermöglichen und zu sichern.	
61. Wir wollen, daß der arbeitende Mensch an den Gütern der Erde seinen Leistungen entsprechend sichere, fest umschriebene Rechte erwirbt, Eigentumsrechte.	
62. Wir halten im besonderen die Ausdehnung des Siedlungs- und Kleingartenwesens wichtig für die Sicherung der Krisenfes- tigkeit der Haushalte, der allgemeinen Volksgesundheit, der Mil- derung der Gegensätze zwischen Stadt und Land und der körper- lich-geistigen Erholung.	
63. Es scheint uns weiter dringlich, die Wohnungsfrage der Landarbeiterschaft einer Lösung zuzuführen. Nur dann wird es möglich sein, einer ungesunden und unnatürlichen Abwanderung vom Land vorzubeugen und Gelegenheit zur Familiengründung der Landarbeiter zu schaffen.	
6.	
Umbau des gesamten Bildungswesens in möglichst enger Verbindung zum Wirtschaftsleben, mit dem Ziel der Erleichterung der Berufswahl, der Ausbildung von Fachkräften und der Förderung geistiger Auslese ohne Rücksicht auf die soziale Herkunft 64. Das österreichische Unterrichtswesen ist bis 1938 in vie-	
UT. Das Osicherenische Unterfichtswesen ist dis 1730 ill VIC-	

len Zweigen fast an der Spitze des europäischen Unterrichtswesens gestanden. Der Nationalsozialismus hat auf diesem Gebiet besonders verheerende Wirkungen hinterlassen. Für die kommende Neugestaltung und Ausgestaltung halten wir folgende Grundsätze für wichtig:	Moderne Schulgesetze
65. Das Unterrichtswesen ist in allen Zweigen eine Angelegenheit der Öffentlichkeit. Das heißt nicht, daß alle Einrichtungen des Unterrichtswesens von der öffentlichen Hand selbst betrieben werden sollen. Wir halten die freie Betätigung des Staatsbürgers und die berufliche Selbstverwaltung auch auf diesem Gebiet für gut. Aber wir halten dafür, daß die Schule mindestens dasselbe Interesse in der Öffentlichkeit verdient wie andere kulturelle Erscheinungen, wie Theater, Rundfunk, Film und Sport.	Hebung des Bildungsstandes
66. Im freien Volksbildungswesens sehen wir eine notwendige, dauernde Ergänzung des schulmäßigen Unterrichtswesens.	
67. Wir sind dafür, daß die Ausgestaltung unseres Unterrichtswesens in allen Zweigen in möglichst enger Verbindung mit dem Wirtschaftsleben vor sich geht. Denn in erster Linie hat das Unterrichtswesen den Zweck, dem Menschen seine berufliche Stellung zu ermöglichen und die Berufswahl zu erleichtern. Wir halten daher eine laufende Berufsberatung in allen Zweigen des Schulwesens für notwendig.	
68. Berufsberatung und Anteilnahme der Öffentlichkeit, der Presse, des Rundfunks, des Films, sollen zusammenwirken, um aus dem Bildungswesen heraus dem österreichischen Leben jene Fachkräfte finden zu helfen, die wir am dringendsten brauchen, und um berufliche Fehlleitungen zu verhindern.	Studienförderung
69. Bei keiner Schulgattung darf für den Begabten das Fehlen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ein Hindernis sein.	
70. Jene geistige Auslese, die der Forschung, Lehre und sonstigen Spitzenleistungen im geistigen Leben obliegen soll, darf nicht künstlich gezüchtet werden, sondern muß auf Grund der Begabung aufsteigen können, ohne Rücksicht auf die soziale Herkunft.	
71. Auf allen Schulstufen muß ein Geist herrschen, der nicht intellektuelle Klassenbildung züchtet, sondern den Schülern zum Bewußtsein bringt, daß jede Arbeit an sich wertvoll ist, und daß die Bildung des einzelnen nicht unbedingt abhängt von der Länge des jeweiligen Ausbildungsvorganges.	
72. Die Schule muß durch und durch österreichisch sein in allen ihren Zweigen und Stufen. Das heißt die Schule hat nicht nur den Heimatgedanken zu pflegen, sondern ganz besonders den österreichischen Staatsgedanken in Verbindung mit österreichi-	Pflege des Staatsbewußtseins

scher Geschichte, österreichischer Kultur, österreichischer Wirtschaft, in Verbindung mit den Leitgedanken echter Demokratie und des Friedensgeistes.	
7.	
Selbstverwaltung und Selbsterhaltung	
der Kirchen	
und Religionsgemeinschaften,	
Freiheit in	
der Verkündung der Glaubenslehre	
73. Es ist unsere Überzeugung, daß zur geistigen und seelischen Wiederaufrichtung des österreichischen Volkes die religiösen Gemeinschaften, im besonderen die katholische Kirche, einen unentbehrlichen Beitrag zu leisten haben. Es ist dies keine Vermengung von Religion und Politik.	Freie Kirche im freien Staat
74. Wir bejahen die Aufgaben der Religionsgemeinschaften, das Wesen des Menschen, seine Verantwortung vor dem Schöpfer, seine Beziehung zum Nebenmenschen, mit der Kraft des Glaubens de Menschheit einzuprägen.	
75. Zur Erfüllung dieser Aufgabe müssen die Religionsge-	